

AUFTRAG ZUR DEPOT-/KONTOSCHLIESSUNG

DEPOTNUMMER	KUNDENNAME	KONTAKTDATEN (E-MAIL/TELEFON)
-------------	------------	-------------------------------

Ich beauftrage die Schließung des oben genannten Depots und des/der dazugehörigen Verrechnungskontos/en bei der DADAT – Schelhammer Capital Bank AG.

1. WERTPAPIERBESTAND

a) Auftrag zum **Übertrag**: Bitte übertragen Sie wie unten angeführt folgende Wertpapiere an:

EMPFÄNGERBANK	
KREDITINSTITUT	BIC
DEPOTNUMMER	KUNDENNAME

Übertrag aller Wertpapiere

Übertrag folgender Wertpapiere:

NOMINALE/STÜCKE	ISIN	BEZEICHNUNG DES FINANZINSTRUMENTS	BEVORZUGT ALT-/NEUBESTAND ¹ , GGF. ANGABE STEUERTOPF

1) Altbestand: Aktien und Investmentfonds mit Kaufdatum bis 31.12.2010; alle anderen Wertpapiere mit Kaufdatum bis 31.03.2012
Neubestand: Kaufdatum nach den genannten Stichtagen

Wenn der Positionswert geringer als die Kosten für den Übertrag oder für den Verkauf ist, haben Sie die Möglichkeit das Wertpapier kostenfrei ausbuchen zu lassen. Übermitteln Sie uns hierfür das Formular „Verzichtserklärung für Wertpapiere“ ausgefüllt und unterfertigt.

2. SALDO

(falls keine Auswahl getroffen wurde, wird das Guthaben/der Sollsaldo auf das/vom Referenzkonto überwiesen/eingezogen.)

Hiermit beauftrage ich Sie, das Guthaben oder den eventuellen Sollsaldo auf mein Referenzkonto zu überweisen bzw. von diesem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Hiermit beauftrage ich Sie, etwaigen Guthabensaldo auf das von mir unten bekanntgegebene Konto zu überweisen. Für einen möglicherweise entstandenen Sollsaldo ermächtige ich Sie einmalig diesen zu Lasten der angeführten Kontoverbindung mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen ab Abbuchungstag die Rückbuchung des belasteten Betrages verlangen.

NAME DES KONTOINHABERS	NAME DES KREDITINSTITUTS
IBAN	BIC

Grund für die Schließung:

Die Schließung des Depots kann erst erfolgen, wenn sich **keine Wertpapiere** mehr am Depot befinden und ein eventueller **Sollsaldo ausgeglichen** wurde. Sollte ein Verkauf der Wertpapiere erwünscht sein, so sind diese selbstständig oder über unser Kundenservicecenter (Benutzername und Geheim-PIN sind dafür notwendig) zu platzieren.

Für die Schließung wird die Unterschrift aller Depot-/Kontoinhaber benötigt.

X

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT ALLER DEPOT-/KONTOINHABER

ERMÄCHTIGUNG ZUR DATENWEITERGABE

DATEN BEI DER EMPFÄNGERBANK

DEPOTNUMMER	KUNDENNAME
WOHNADRESSE	STEUER- ODER SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER(N)
KEST-STATUS DES DEPOTS	KEST-pflichtig KEST-frei

Das für Wertpapiergeschäfte ab 01.10.2011 in Kraft tretende Abgabeänderungsgesetz sieht für Aktien- und Investmentfondsanteilserwerbe ab dem 01.01.2011 sowie Erwerbe anderer Wirtschaftsgüter (z.B. Anleihen) und Derivate ab dem 01.10.2011 die Besteuerung von Kursgewinnen seitens der depotführenden Stelle vor. Es ist somit sicherzustellen, dass das übernehmende Kreditinstitut die für eine korrekte Steuerabwicklung erforderlichen Informationen (wie z.B. Wertpapierkennnummern, Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskurse) erhält.

1. ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT DERSELBEN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS:

Ich bestätige, dass ich Inhaber des genannten Empfängerdepots bin, auf welches meine Wertpapierpositionen übertragen werden sollen und beauftrage Sie hiermit für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung Anschaffungskosten, pauschale Ermittlung nach § 93 Abs. 4 EStG und Alt- bzw. Neubestandseigenschaft der zu übertragenden Wertpapierpositionen an das übernehmende Kreditinstitut weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber dem übernehmenden Kreditinstitut ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

2. ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT EINER ANDEREN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS:

Ich bestätige, dass ich nicht Inhaber des Empfängerdepots bin, da es sich um eine unentgeltliche Übertragung an einen Steuerinländer handelt. Ich beauftrage Sie hiermit, für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung Anschaffungskosten, pauschale Ermittlung nach § 93 Abs. 4 EStG und Alt- bzw. Neubestandseigenschaft der zu übertragenden Wertpapierpositionen an das übernehmende Kreditinstitut weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber dem übernehmenden Kreditinstitut ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

Nur für Neubestände notwendig:

Durch folgendes Dokument wird der unentgeltliche Übertrag nachgewiesen (Dokument bitte in Kopie beilegen):

Notariatsakt

Schenkungsmeldung gem. § 121a BAO

Bei Legat (z.B. Erbschaft): rechtskräftiger Einantwortungsbeschluss; gerichtliche Amtsbestätigung gemäß § 186 AußStrG bzw. Bestätigung durch den zuständigen Gerichtskommissär

oder: Auftrag zur Datenweitergabe

Finanzamtsmeldung: Ich beauftrage Sie hiermit, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die in § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 5 TS 2 EStG 1988 genannten Informationen (Name, Anschaffungskosten, Wertpapierbezeichnung, aufnehmende depotführende Stelle, Adresse und Steuer- oder Sozialversicherungsnummer) zu übermitteln. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber dem übernehmenden Kreditinstitut ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

Ich bestätige, dass ich NICHT Inhaber des Empfängerdepots bin. Da ich weder die unentgeltliche Übertragung nachgewiesen, noch Sie mit einer Finanzamtsmeldung beauftragt habe, kommt es zu einer KEST-pflichtigen Veräußerung. Ich beauftrage Sie hiermit, für die Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung den steuerpflichtigen Entnahmewert der zu übertragenden Wertpapierpositionen an obige Empfängerbank weiterzugeben. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde ich Sie gegenüber der Empfänger ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

3. KEINE BEAUFTRAGUNG DER DATENWEITERGABE BZW. FINANZAMTSMELDUNG / KEINE ENTBINDUNG VOM BANK- UND DATENGEHEIMNIS:

Ich entbinde Sie ausdrücklich NICHT vom Bank- und Datengeheimnis. Weder an die Empfängerbank noch an das zuständige Finanzamt dürfen – sofern keine sonstige Rechtsgrundlage (wie z.B. eine behördliche Anordnung) besteht – Informationen oder Daten weitergegeben werden. Durch die Depotentnahme kann es daher zu einer KEST-Belastung kommen, die jener der KEST-pflichtigen Veräußerung entspricht.

HINWEIS: Gem. § 95 Abs 3 Z 3 EStG 1988 kann der Abzugsverpflichtete die herauszugebenden Wirtschaftsgüter und Derivate bis zum Ersatz der voraussichtlich anfallenden KEST durch den Schuldner zurückbehalten. Unter Umständen kann es daher zu einer Neuberechnung der KEST kommen.

X

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT ALLER DEPOT-/KONTOINHABER
(AUFTRAGGEBER UND EMPFÄNGER)